Anhang 2: Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden - soweit keine größere Anzahl Individuen/Brutpaare betroffen ist.

Dt. Artname	**Wiss. Artname**	**Vorkommen** n = nachgewiesen p = potenziell	**Schutzstatus nach § 7 BNatSchG** b = besonders geschützt s = streng geschützt	**Status** I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtling	**Brutpaarbestand in Hessen**	**potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**	**potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**	**potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** [1]	**Erläuterung zur Betroffenheit** (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	**Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensations-maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung** (Maßn.-Nr. im UB) [2]
Amsel	*Turdus merula*	n	b	I	> 6.000	x	-	x	Bestand 2-5 Reviere Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten	**1 V**: Zeitliche Beschränkung der Arbeiten in Gehölzbeständen oder bei Arbeiten an Gebäuden
Bachstelze	*Motacilla alba*	n	b	I	> 6.000	-	-	-	-	**-**
Blaumeise	*Parus caeruleus*	n	b	I	> 6.000	x	-	x	Bestand 2-5 Reviere Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten	**1 V**: Zeitliche Beschränkung der Arbeiten in Gehölzbeständen oder bei Arbeiten an Gebäuden
Buchfink	*Fringilla coelebs*	n	b	I	> 6.000	x	-	x	Bestand 1 Revier Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten	**1 V**: Zeitliche Beschränkung der Arbeiten in Gehölzbeständen
Gartenbaum-läufer	Certhia brachydactyla	n	b	I	> 6.000	x	-	x	Bestand 1 Revier Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten	**1 V**: Zeitliche Beschränkung der Arbeiten in Gehölzbeständen oder bei Arbeiten an Gebäuden
Hausrot-schwanz	Phoenicurus ochruros	n	b	I	> 6.000	x	-	x	Bestand 1 Revier Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten	**1 V**: Zeitliche Beschränkung der Arbeiten in Gehölzbeständen oder bei Arbeiten an Gebäuden
Haussperling	Passer domesticus	n	b	I	> 6.000	x	-	x	Bestand 1 Revier Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten	**1 V**: Zeitliche Beschränkung der Arbeiten in Gehölzbeständen oder

Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden - soweit keine größere Anzahl Individuen/Brutpaare betroffen ist.

Dt. Artname	**Wiss. Artname**	**Vorkommen** n = nachgewiesen p = potenziell	**Schutzstatus nach § 7 BNatSchG** b = besonders geschützt s = streng geschützt	**Status** I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtling	**Brutpaarbestand in Hessen**	**potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**	**potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**	**potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** [1]	**Erläuterung zur Betroffenheit** (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	**Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensations - maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung** (Maßn.-Nr. im UB) [2]
										bei Arbeiten an Gebäuden
Kohlmeise	Parus major	n	b	I	> 6.000				Bestand 2-5 Reviere Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten	**1 V**: Zeitliche Beschränkung der Arbeiten in Gehölzbeständen oder bei Arbeiten an Gebäuden
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	n	b	I	> 6.000	x	-	x	Bestand 1- Revier Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten	**1 V**: Zeitliche Beschränkung der Arbeiten in Gehölzbeständen
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	n	b	I	> 6.000				Bestand 1- Revier Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten	**1 V**: Zeitliche Beschränkung der Arbeiten in Gehölzbeständen
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	n	b	I	> 6.000	x	-	x	Bestand 1- Revier Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten	**1 V**: Zeitliche Beschränkung der Arbeiten in Gehölzbeständen
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	n	b	I	> 6.000	x	-	x	Bestand 1 Revier Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten	**1 V**: Zeitliche Beschränkung der Arbeiten in Gehölzbeständen oder bei Arbeiten an Gebäuden
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	n	b	I	> 6.000	x	-	x	Bestand 1- Revier Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten	**1 V**: Zeitliche Beschränkung der Arbeiten in Gehölzbeständen

[1] Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätte zu — **1V** = Bauzeitenregelung

[2] **Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern.** Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.